

Mit dem Jahre 1954 kann die Zeit der Volksrichterausbildung als beendet angesehen werden. Die Kader der sowjetzonalen Justiz waren fest gefügt, neue sozialistische Gesetze waren geschaffen, und die Anwendung des sanktionierten Rechts vollzog sich mehr und mehr parteilich mit dem Ziel, den Aufbau des Sozialismus zu fördern. Auf den Oberschulen der SBZ war gleichzeitig eine soziologische Umschichtung vollzogen worden, so daß nunmehr daran gegangen werden konnte, auch für eine bessere fachliche Qualifizierung Sorge zu tragen. Die Volksrichterausbildung ging in ein zunächst dreijähriges, dann vierjähriges Studium an der „Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaften ‚Walter Ulbricht‘“ über. Alle Richter, die in der Vergangenheit ihre Qualifikation zum Richteramt durch Absolvierung eines Volksrichterlehrgangs erworben hatten, müssen bis zum Jahre 1960 auf dieser Akademie das *juristische Staatsexamen* nachholen. Ein nicht geringer Teil der Volksrichter hat dies inzwischen bereits getan.

2. Die akademische Ausbildung

a) Universitäten

Es gibt vier juristische Fakultäten in der SBZ: an den Universitäten in Ost-Berlin, Leipzig, Halle und Jena. Das juristische Studium an diesen Fakultäten richtet sich zur Zeit nach dem vom Wissenschaftlichen Beirat für Rechtswissenschaft beim Staatssekretariat für Hochschulwesen ausgearbeiteten „*Studienplan für das Fach Rechtswissenschaft* (Nr. 63)“ vom 21. Juli 1955¹⁴¹⁾. Danach dauert das juristische Studium vier Studienjahre mit acht Semestern. Es enthält drei Zwischenprüfungen und drei Berufspraktika von je sechs Wochen, die nach jedem Studienjahr in den Semesterferien bei einem Gericht, einer Staatsanwaltschaft und in der Verwaltung abzulegen sind. Das Studium endet mit der Abschlußprüfung in den letzten drei Monaten des 4. Studienjahres. Diese Abschlußprüfung bildet den ordnungsgemäßen Abschluß des rechtswissenschaftlichen Studiums, wodurch derjenige, der die Prüfung erfolgreich besteht, die volle Qualifikation zum Richteramt erwirbt. Es gibt also keinen Vorbereitungsdienst und kein zweites juristisches Staatsexamen mehr. Der juristische Vorbereitungsdienst der Referendare lief mit dem 31. 3. 1953 aus. Bis zu diesem Tage hatten sich alle noch im Vorbereitungsdienst stehenden Referendare, gleichgültig ob dieser Vorbereitungsdienst drei Jahre, drei Monate oder wenige Tage gedauert hatte, einer Abschlußprüfung zu unterziehen. In dieser Abschluß-

¹⁴¹⁾ Dieser Studienplan ist, wie die vorher geltenden Studienpläne, nicht veröffentlicht.